

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die den Artikeln 11 und 12 des Eisenbahnrechnungsgesetzes vom 27. März 1896 unterstellten Eisenbahnverwaltungen, betreffend Einlagen in den Erneuerungsfonds.

(Vom 10. November 1896.)

Tit.

Gemäß Art. 12 des neuen Eisenbahnrechnungsgesetzes vom 27. März 1896 hat der Bundesrat nach Anhörung der Bahnverwaltungen die Beträge der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds festzusetzen. Die Berechnung dieser Einlagen hat nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 11 des angeführten Gesetzes stattzufinden.

Wir laden Sie nun ein, uns bis spätestens Ende Januar 1897 bestimmte und näher begründete Vorschläge über die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds Ihrer Unternehmung mit allen zudienenden Ausweisen einzureichen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. November 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Kreisschreiben des Bundesrates an die den Artikeln 11 und 12 des
Eisenbahnrechnungsgesetzes vom 27. März 1896 unterstellten Eisenbahnverwaltungen,
betreffend Einlagen in den Erneuerungsfonds. (Vom 10. November 1896.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1896
Date	
Data	
Seite	546-546
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.